

Finanz- und Kirchendirektion
Regierungspräsident Dr. Anton Lauber
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Liestal, 3. September 2015

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG) und Anhörung zur Verordnung über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPV)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Anton Lauber

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG) und die Anhörung zur Verordnung über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPV), was wir hiermit gerne tun.

Allgemeines

Eine gesetzliche Grundlage über die Elementarschadenprävention erachten wir dringend notwendig. Die CVP Baselland begrüsst, dass mit der Überarbeitung der Gesetzesvorlage aus dem Jahr 2009 nun auch die Brandschadenprävention eingearbeitet wurde.

Mit Genugtuung nehmen wir zudem zur Kenntnis, dass in unserer erdbebengefährdeten Region die tektonischen Naturgefahren im Gesetz Aufnahme gefunden haben. Mit Erstaunen stellen wir aber fest, dass Schutzmassnahmen gegen Erdbeben nur bei Neubauten gefordert werden. Neubauten müssen per se gemäss Norm SIA den Erdbebenlasten Stand halten und sind entsprechend statisch ausgebildet. Problematisch sind ältere Bauten, welche Erdbeben aufgrund ihrer statischen Ausbildung nicht Stand halten. Gerade bei Bauten mit öffentlicher Nutzung sind unsere Erachtens Erdbebenertüchtigungen bei Um- oder Ergänzungsbauten zu prüfen und können aufgrund des heutigen Stands der Technik wirtschaftlich umgesetzt werden.

Bereits in unserer Stellungnahme vom Februar 2014 zur Vernehmlassung der Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) betreffend Berücksichtigung von gravitativen Naturgefahren im Rahmen von Baubewilligungen haben wir darauf hingewiesen, dass wir es begrüsst hätten, wenn diese zusammen mit der vorliegenden Gesetzesvorlage zusammen behandelt worden wäre. Diese Forderung bestätigt sich nun dahingehend, indem die vorgeschlagene Änderung von § 101 Absatz 1 RBG nicht mehr identisch ist mit der damaligen Vorlage. Es ist somit unklar, welche Fassung Gültigkeit haben soll.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in der kommunalen Nutzungsplanung. Gemäss der Wegleitung vom Juni 2011 betreffend die Naturgefahrenkarte sind die Gemeinden aufgefordert, unverzüglich ihre Nutzungsplanung bei erheblicher Gefährdung vorzunehmen und ggf. eine Planungszone zu erheben.

Die CVP Baselland ist dezidiert der Meinung, dass die Eigentümerverbindlichkeit übergeordnet über die kantonale Nutzungsplanung geregelt werden soll. In der kommunalen Nutzungsplanung wären die Naturgefahrenkarten als orientierender Inhalt darzustellen. Mit diesem

Verfahren könnte vor allem bei grenzüberschreitenden Mutationen der Gefahrenkarte der unverzügliche Weg über die Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat umgangen werden, da die Vorgaben vom Kanton her verbindlich sind. Der orientierende Inhalt der Naturgefahrenkarte in der kommunalen Nutzungsplanung muss somit erst bei einer anfallenden Zonenplanrevision ergänzt werden. Wir sind der Auffassung, dass damit die Planungssicherheit gewährleistet ist, denn die Gefahrensituation ist aufgrund neuer Ereignissen oder baulichen Massnahmen jeweils neu und gegebenenfalls differenzierter zu beurteilen.

Zu den einzelnen Paragraphen des BEPG möchten wir uns wie folgt äussern:

§ 4 Umfang Absatz 2:

Die Absicht hinter der Bestimmung, dass der Regierungsrat die Gebäudeabstände regelt, die für den Brandschutz einzuhalten sind, ist nicht erkennbar. Insbesondere den Hinweis in den Erläuterungen, dass es hier um den Abstand zwischen Gebäuden gehe, zwischen denen eine Grundstücksgrenze verlaufe. Wir gehen gerne davon aus, dass die im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) festgelegte Gebäudeabstände weiterhin unverändert Gültigkeit haben und nicht neue eingeführt werden sollen. Zur Planungssicherheit ersuchen wir Sie, dies explizit auszuführen – oder andernfalls klar zu deklarieren, welche geltenden Gebäudeabstände in welchem Umfang zu verändern beabsichtigt werden.

§ 8 Schutzziele Absatz 3

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls die raumplanungsrechtlichen Gefahrenzonen in den kommunalen Nutzungsplanungen massgebend sind, weil diese strenger sein dürften als die Schutzziele gemäss Absatz 2 Buchstabe b.

Hier zeigt sich die Planungsunsicherheit, wenn wie eingangs erwähnt, die Naturgefahrenkarten rechtsverbindlich in die kommunalen Nutzungsplanungen aufzunehmen sind. Werden z.B. Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt, sind zuerst alle kommunalen Nutzungspläne der betroffenen Gemeinden den neuen Gegebenheiten rechtsverbindlich anzupassen, was jeweils ein langwieriger politischer Prozess bedeutet. Ein kantonaler, rechtsverbindlicher Nutzungsplan für die Naturgefahrenkarte als Grundlage für die in Absatz 2 definierten Schutzziele würde eine Planungssicherheit gewähren.

§ 10 Erweiterungs- und Änderungsfälle Absatz 1:

Wie eingangs erwähnt ist für die CVP nicht nachvollziehbar, dass Schutzmassnahmen gegen Erdbeben nicht auch für Erweiterungen oder Änderungen gefordert werden. Insbesondere gilt dies für öffentliche Bauten, bei welchen in den Normen des SIA berechtigterweise ein erhöhter Erdbebenschutz gefordert wird. Wir beantragen, Abs. 1 in dem Sinne zu ändern, dass Schutzmassnahmen gegen Erdbeben bei Umbauten und Erneuerungen zumindest bei Bauten mit öffentlicher Nutzung angeordnet werden können.

§ 10 Absatz 2:

Für richtig, weil angemessen, halten wir auch die Bestimmung, dass Schutzmassnahmen nur angeordnet werden können, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einer vorgesehenen baulichen Änderung oder Erweiterung stehen. Wir begrüssen die in den Erläuterungen erfolgte Präzisierung der nicht ganz leicht verständlichen Gesetzesbestimmung. Wir bitten Sie um eine analoge Präzisierung in der Verordnung.

zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG):

§ 101 Absatz 1 Satz 1:

Wie eingangs festgestellt, entspricht Satz 1 nicht dem in der Anfang 2014 zur Vernehmlassung unterbreiteten und inzwischen zur gemeinsamen Behandlung mit dieser Vorlage zurückgestellten Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Berücksichtigung von gravitativen Naturgefahren im Rahmen von Baubewilligungsverfahren. Gemäss der oben erfolgten Begründung ersuchen wir Sie, dem Landrat nur die aktuellere, mit dieser Vorlage vorgeschlagene Fassung vorzulegen.

Wie ebenfalls oben bereits erwähnt, sah die Vorlage zur RBG-Teilrevision von Anfang 2014 u.a. eine Änderung von § 101 Absatz 1 Buchstabe c vor, wonach „bei Neubauten sowie bei Naturgefahr relevanten Umbauten bestehender Bauten und Anlagen“, „Massnahmen, die vor den Auswirkungen von Naturgefahren schützen“ „zu planen und zu realisieren“ sind. Naturgefahren waren in jener Vorlage noch auf „gravitative Naturgefahren“ begrenzt; tektonische Naturgefahren waren damals noch nicht mit gemeint.

Die in der Vorlage zur RBG-Teilrevision von Anfang 2014 vorgesehene Ergänzung von § 101 Absatz 1 Buchstabe c sind demnach entsprechend anzupassen.

zu den einzelnen Paragraphen der BEPV:

§ 6 Brandschutzabstände:

Wie oben unter § 4 BEPG dargelegt, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) festgelegten Gebäudeabstände unverändert Gültigkeit haben und nicht neue eingeführt werden sollen. § 4 BEPG und insbesondere § 6 BEPV schaffen jedoch diesbezüglich Unklarheit. Im Zusammenhang mit der bei § 4 BEPG geforderten Klärung fordern wir auch eine Überarbeitung von § 6.

Wir bitten Sie, unsere Anträge und Anregungen in der definitiven Fassung der beiden Vorlagen zu berücksichtigen, und danken Ihnen im Voraus dafür.

Mit freundlichen Grüssen



Christina Hatebur
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Felix Keller, Landrat/Fraktionspräsident, Allschwil verfasst.